

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 02.07.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, das Tarifvertragsgesetz unter anderem in Bezug auf die Anrufbarkeit des Tarifausschusses zur Erklärung der Allgemeinverbindlichkeit von Tarifverträgen zu ändern.

Zur Begründung wird im Wesentlichen vorgetragen, § 5 Absatz 1 des Tarifvertragsgesetzes (TVG) solle dahingehend geändert werden, dass der Antrag einer Tarifvertragspartei für die Allgemeinverbindlicherklärung ausreichen solle. Auch solle der Tarifausschuss eine neue Zusammensetzung erfahren. Diesem sollten je drei Vertreter der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberseite, je ein Vertreter der im Bundestag vertretenen Parteien, ein Vertreter des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) sowie ein neutraler Vorsitzender angehören. Bei Stimmengleichheit solle die Stimme des Vorsitzenden entscheiden.

Die bisherige Regelung, dass ein Tarifausschuss auf gemeinsamen Antrag der Tarifvertragsparteien zusammentrete, reiche nicht aus. Der Fall trete nur selten ein.

Durch die vorgeschlagene Änderung werde die Tarifautonomie gewahrt, da nur bereits ausgehandelte Tarifverträge für allgemeinverbindlich erklärt werden könnten. Dies führe zu einer Stärkung der sozialen Marktwirtschaft. Die in den letzten Jahren verstärkte Tariffucht der Unternehmen, um Personalkosten zu senken, könne so eingeschränkt werden.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt und dort diskutiert. Sie wurde von 21 Mitzeichnern unterstützt, und es gingen 7 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.

Zudem berücksichtigte der Petitionsausschuss eine Stellungnahme des Ausschusses für Arbeit und Soziales nach § 109 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (vgl. hierzu Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses, BT-Drs. 19/14415). Das Plenum des Deutschen Bundestages befasste sich mit dem sachgleichen Thema und beriet hierüber ausführlich (Protokoll der Plenarsitzung 19/134 vom 12. Dezember 2019).

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung sowie des zuständigen Fachausschusses angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Gemäß § 5 Absatz 1 TVG kann das BMAS einen Tarifvertrag im Einvernehmen mit einem aus je drei Vertretern der Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bestehenden Ausschuss (Tarifausschuss) auf gemeinsamen Antrag der Tarifvertragsparteien für allgemeinverbindlich erklären, wenn die Allgemeinverbindlicherklärung im öffentlichen Interesse geboten erscheint. Die Allgemeinverbindlicherklärung erscheint in der Regel im öffentlichen Interesse geboten, wenn

1. der Tarifvertrag in seinem Geltungsbereich für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen überwiegende Bedeutung erlangt hat oder
2. die Absicherung der Wirksamkeit der tarifvertraglichen Normsetzung gegen die Folgen wirtschaftlicher Fehlentwicklung eine Allgemeinverbindlicherklärung verlangt.

Das BMAS hat in einer Stellungnahme hierzu Folgendes ausgeführt:

Die Regelung des § 5 TVG wurde mit dem Gesetz zur Stärkung der Tarifautonomie vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) geändert. Vor der Änderung war die Antragstellung nur durch eine Tarifvertragspartei erforderlich. Hintergrund für die Änderung war folgender:

Die Allgemeinverbindlicherklärung ist ein Instrument, das die von Artikel 9 Absatz 3 Grundgesetz intendierte autonome Ordnung des Arbeitslebens durch die Koalitionen abstützen soll, indem die Allgemeinverbindlicherklärung den Normen der Tarifverträge zu größerer Durchsetzungskraft verhilft. In Zeiten abnehmender tariflicher Ordnung war es erforderlich, das Instrument an die veränderten Gegebenheiten anzupassen, damit der Sinn und Zweck des Instruments auch in Zukunft erreicht werden kann. Eine

wesentliche Änderung, die mit dem Gesetz zur Stärkung der Tarifautonomie in diesem Bereich vorgenommen wurde, war die Abkehr vom sogenannten 50 Prozent-Quorum. Danach war eine Allgemeinverbindlicherklärung nur möglich, wenn die tarifgebundenen Arbeitgeber mindestens 50 Prozent der unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages fallenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt haben. (Das BMAS konnte von der Voraussetzung des 50 Prozent-Quorums nur absehen, wenn die Allgemeinverbindlicherklärung zur Behebung eines sozialen Notstands erforderlich erschien.) Das Quorum stellte sich in Zeiten abnehmender Tarifbindung häufig als relativ hohe Hürde heraus. Deshalb wurde mit dem Gesetz die Stärkung der Tarifautonomie das starre 50 Prozent-Quorum aufgegeben zugunsten eines konkretisierten öffentlichen Interesses in Bezug auf die Allgemeinverbindlicherklärung. Da unter anderem hierdurch die Voraussetzungen für eine Allgemeinverbindlicherklärung abgesenkt wurden, wurde darüber hinaus vorgesehen, dass beide beziehungsweise alle tarifschließenden Parteien die Allgemeinverbindlicherklärung beantragen müssen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Abstützung der tariflichen Ordnung aus Sicht sämtlicher Parteien des Tarifvertrages erforderlich erscheint.

Nach Auskunft des BMAS liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die im Gesetz vorgesehene Antragstellung als Voraussetzung für die Allgemeinverbindlicherklärung eine relevante Hürde darstellt.

Weiter führt das BMAS in einer Stellungnahme zu der Forderung nach einer anderen Zusammensetzung des Tarifausschusses aus, dass bereits nach geltender Rechtslage ein Vertreter des BMAS an den Sitzungen des Tarifausschusses teilnimmt. Nach § 2 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des TVG leitet der Vertreter des Bundesministeriums die Sitzung, der nach § 3 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung aber kein Stimmrecht hat. Damit gibt es auch den von dem Petenten geforderten neutralen Ausschussvorsitzenden.

Dass die stimmberechtigten Vertreter des Tarifausschusses je drei Vertreter der Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sind, liegt darin begründet, dass durch das erforderliche Einvernehmen mit dem Tarifausschuss sichergestellt werden soll, dass die Allgemeinverbindlicherklärung von einem breiten Konsens auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite getragen wird. Es soll ferner damit gewährleistet werden, dass auch aus der übergeordneten Sicht der beiden Spitzenorganisationen nach Abwägung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerinteressen

die Allgemeinverbindlicherklärung des in Rede stehenden Tarifvertrags zu befürworten ist. Nach Ansicht des BMAS sei eine Beteiligung von Parlamentariern vor dem Hintergrund der durch Artikel 9 Absatz 3 Grundgesetz geschützten Tarifautonomie nicht angezeigt.

Der Petitionsausschuss hält die geltende Rechtslage für sachgerecht und stellt fest, dass dem Anliegen der Petition dadurch bereits in Teilen Rechnung getragen wird. Darüber hinaus sieht er hinsichtlich des Vorbringens der Petition keine Veranlassung zum Tätigwerden.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Der von den Fraktionen DIE LINKE. und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung – dem BMAS – als Material zu überweisen, soweit eine vereinfachte Allgemeinverbindlichkeitserklärung gefordert wird, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, ist mehrheitlich abgelehnt worden.